

23.10.89

AS - In

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Datenübermittlungs-
Verordnung

A. Zielsetzung

- Übernahme der mit dem Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) neu eingeführten Meldungen in das Datenübermittlungsverfahren.
- Anpassung der Regelung zur Datenübermittlung von Zeiten des Wehrdienstes an die im Rentenreformgesetz 1992 vorgesehenen Neuregelungen.

B. Lösung

- Einführung bzw. Änderung der erforderlichen Datensätze mit den entsprechenden Änderungen bei der Datenübermittlung durch den Arbeitgeber bzw. der Weiterleitung durch die Krankenkassen.
- Für Wehrdienstleistende, die eine Verdienstausschüttung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz erhalten, soll künftig das Arbeitsentgelt gemeldet werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Verordnung entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 585/89

23.10.89

AS - In

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

**Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Datenübermittlungs-
Verordnung**

**Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (311) - 804 02 - Da 14/89**

Bonn, den 23. Oktober 1989

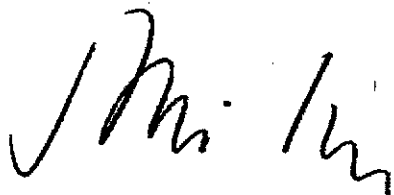
**An den
Präsidenten des Bundesrates**

**Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung zu erlassende**

**Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten
Datenübermittlungs-Verordnung**

mit Begründung und Vorblatt.

**Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.**



Rudolf Seiters

Dritte Verordnung
zur Änderung der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung
Vom 1989

Auf Grund des

- durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) eingefügten § 28 c,
- durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) eingefügten § 106 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845),
- durch § 83 Nr. 68 des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) eingefügten und durch Artikel 1 Nr. 60 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 1401 b Abs. 1 Satz 3,
- durch Artikel 1 § 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügten § 1414 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- durch § 84 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) eingefügten und durch Artikel 2 Nr. 34 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 123 b Abs. 1 Satz 3,
- durch Artikel 1 § 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügten § 136 a Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- durch Artikel 1 § 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügten § 141 b Abs. 2,

- durch § 85 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) eingefügten und durch Artikel 3 Nr. 40 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 141 c Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,

wird verordnet:

Artikel 1

Die Zweite Datenübermittlungs-Verordnung vom 29. Mai 1980 (BGBl. I S. 616), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2817) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "§§ 3" durch die Worte "§§ 2 a" ersetzt.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

2. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort "Versicherten" durch das Wort "Beschäftigten" ersetzt.

3. In § 7 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte "über die Beschäftigungszeiten und die Höhe der beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelte" gestrichen.

4. Dem § 9 wird angefügt:

"Die Kontrollmeldung, die Sofortmeldung und die Meldung für geringfügig Beschäftigte sind innerhalb der in der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung bestimmten Fristen zu erstatten."

5. In § 11 wird nach Satz 1 eingefügt:

"Wird eine Bescheinigung für geringfügig Beschäftigte ausgestellt, hat diese auch Angaben über die Art der geringfügigen Beschäftigung zu enthalten."

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird angefügt:

"Für die Meldungen für geringfügig Beschäftigte gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß diese Meldungen innerhalb von sieben Tagen weiterzuleiten sind."

b) Nach Absatz 4 wird eingefügt:

"(4 a) Die Frist für die Weiterleitung der Daten für geringfügig Beschäftigte nach den Absätzen 3 und 4 zur Datenstelle beträgt vom Eingang der Daten bei der Annahmestelle sieben Tage."

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte "Anlagen 2 bis 6" durch die Worte "Anlagen 1 a bis 6 a" ersetzt.

d) In Absatz 6 werden nach dem Wort "Meldungen" die Worte "der bei der Bundesbahn versicherungspflichtig Beschäftigten" eingefügt.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird eingefügt:

"Für Wehrübende, die eine Verdienstausschüttung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz erhalten, ist zusätzlich das beitragspflichtige Arbeitsentgelt zu melden."

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Vorlage" die Worte
"des Sozialversicherungsausweises," eingefügt.

8. § 15 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Zulassungen nach dem Zweiten Abschnitt dieser Verordnung, die bis zum 31. Dezember 1989 erteilt sind, gelten auch für die Datenübermittlung von Daten aus Kontrollmeldungen, Sofortmeldungen sowie Meldungen für geringfügig Beschäftigte. Satz 1 gilt nicht für Arbeitgeber, die nur zur Übermittlung von Daten für Jahresmeldungen zugelassen sind."

9. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Datensatz Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Die Beschreibung der Stellen 47 bis 48 wird wie folgt gefaßt:

"47	1	KM	Kontrollmeldung:	
			nein	= 0
			Ja	= 1
48	1	BK	ohne Inhalt (Leerstellen)".	

b) Datensatz Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"3. Name/Namensänderung/Anforderung neuer Sozialversicherungsausweise und Versicherungsnachweise".

bb) Bei der Beschreibung der Stelle 17 wird der Inhalt wie folgt gefaßt:

"Grund der Abgabe:

bei Anmeldung	= 0
bei Anforderung eines SVN-Heftes ohne Namensänderung	= 1
bei Anforderung eines Sozialver- sicherungsausweises und SVN-Heftes mit Namensänderung	= 2
bei Anforderung eines Sozialver- sicherungsausweises und SVN-Heftes ohne Namensänderung	= 3
bei Anforderung eines Sozialversiche- rungsausweises mit Namensänderung	= 4
bei Anforderung eines Sozialversiche- rungsausweises ohne Namensänderung	= 5."

c) Nach Datensatz Nr. 5 werden folgende Datensätze eingefügt:

"5 a. Kontrollmeldung¹⁾

Stellen im Datensatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
1 - 12	12	VSNR	Versicherungsnummer
13 - 14	2	SK	Satzkennzeichen = 18
15 - 64	50	BK	ohne Inhalt (Leerstellen)
65 - 72	8	BBNR	Betriebsnummer des Arbeitgebers
73 - 80	8	KKNR	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen Krankenkasse

1) Zusätzlich sind die Datensätze Nr. 3 und 4 zu übermitteln.

5 b. Sofortmeldung¹⁾

Stellen im Datensatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
1 - 12	12	VSNR	Versicherungsnummer
13 - 14	2	SK	Satzkennzeichen = 19
15 - 16	2	JA	Jahr des Beschäftigungsbeginns
17 - 20	4	BEBH	Beschäftigungsbeginn im Format TG, MO mit je 2 Stellen
21	1	MFBH	Mehrfachbeschäftigter: nein = 0 ja = 1
22	1	KM	Kontrollmeldung: nein = 0 ja = 1
23 - 64	42	BK	ohne Inhalt (Leerstellen)
65 - 72	8	BBNR	Betriebsnummer des Arbeitgebers
73 - 80	8	KKNR	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen Krankenkasse

1) Zusätzlich ist der Datensatz Nr. 3 und gegebenenfalls Nr. 4 zu übermitteln."

d) Datensatz Nr. 6 wird wie folgt geändert:

Die Beschreibung der Stellen 47 bis 48 wird wie folgt
gefaßt:

"47 - 48 2 BK ohne Inhalt (Leerstellen)".

e) Datensatz Nr. 7 wird wie folgt geändert:

aa) Die Beschreibung der Stellen 27 bis 31 wird wie folgt
gefaßt:

"27 - 31 5 EG Entgelt in vollen DM²⁾".

bb) Nach der Fußnote ¹⁾ wird angefügt:

"2) Für Wehrdienstleistende, die keine Verdienstausschüttung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz erhalten, und für Zivildienstleistende ist als Entgelt 00000 einzutragen."

f) Im Datensatz Nr. 8 werden in der Überschrift die Worte
"und kurzfristig" gestrichen.

g) Nach Datensatz Nr. 8 werden folgende Datensätze eingefügt:

"8 a. An- oder Abmeldung¹⁾ für geringfügig Beschäftigte

Stellen im Datensatz	Stellen- zahl	Feldbe- zeichnung	Inhalt
1 - 12	12	VSNR	Versicherungsnummer
13 - 14	2	SK	Satzkennzeichen = 28
15 - 16	2	VSTR	Rentenversicherungs- träger in der Form = OA
17	1	GDMQ	Grund der Meldung 0 = Beginn der gering- fügigen Beschäftigung 1 = Ende der geringfügi- gen Beschäftigung 2 = Beginn und Ende der geringfügigen Beschäftigung
18 - 23	6	VNDT	Datum des Beginns der Beschäftigung im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen
24 - 29	6	BSDT	Datum des Endes der Be- schäftigung im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen
30	1	ATMQ	Art der Meldung 1 = geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV 2 = geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV
31	1	MFBH	Mehrfachbeschäftigter: nein = 0 ja = 1
32	1	KM	Kontrollmeldung: ²⁾ nein = 0 ja = 1
33 - 64	32	BK	ohne Inhalt (Leerstellen)
65 - 72	8	BBNR	Betriebsnummer des Arbeitgebers
73 - 80	8	KKNR	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen Krankenkasse

1) Bei einer Anmeldung oder einer Abmeldung sind zusätzlich die Datensätze Nr. 3 und 4 zu übermitteln.

2) Bei Abmeldungen (GDMQ = 1) ist immer eine 0 zu verschlüsseln.

8 b. Meldung der Krankenkasse über kurzfristig geringfügig Beschäftigte (§ 18 Abs. 2 a 2. DEVO)¹⁾

Stellen im Datensatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
1 - 12	12	VSNR	Versicherungsnummer
13 - 14	2	SK	Satzkennzeichen = 29
15 - 16	2	VSTR	Rentenversicherungsträger in der Form OA
17 - 22	6	VNDT	Zeitraumbeginn in Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen
23 - 28	6	BSDT	Zeitraumende im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen
29 - 30	2	ZLTG	Anzahl der Tage
31 - 64	34	BK	ohne Inhalt (Leerstellen) oder zur Verfügung der Krankenkasse
65 - 72	8	BBNR	Betriebsnummer des Arbeitgebers
73 - 80	8	KKNR	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen Krankenkasse

1) Zusätzlich sind die Datensätze Nr. 3 und 4 zu übermitteln."

h) Datensatz Nr. 13 wird wie folgt geändert:

aa) Die Beschreibung der Stellen 37 bis 41 wird wie folgt geändert:

"37 - 41 5 EGNE Entgelt in vollen DM²⁾".

bb) Nach der Fußnote¹⁾ wird angefügt:

"2) Für Wehrdienstleistende, die keine Verdienstauffallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz erhalten, und für Zivildienstleistende ist als Entgelt 00000 einzutragen."

i) Im Datensatz Nr. 14 werden in der Überschrift die Worte "und kurzfristig" gestrichen.

k) Nach Datensatz Nr. 14 wird eingefügt:

"14 a. Berichtigung/Stornierung einer An- oder Abmeldung für geringfügig Beschäftigte¹⁾

Stellen im Datensatz	Stellen- zahl	Feldbe- zeichnung	Inhalt
1 - 12	12	VSNR	Versicherungsnummer
13 - 14	2	SK	Satzkennzeichen = 38
15 - 16	2	VSTR	Rentenversicherungs- träger in der Form OA Es wurden übermittelt:
17	1	GDMQAE	0 = Beginn der geringfügigen Beschäftigung 1 = Ende der geringfügigen Beschäftigung 2 = Beginn und Ende der geringfügigen Beschäftigung
18 - 23	6	VNDTAE	Datum des Beginns der Beschäftigung im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen
24 - 29	6	BSDTAE	Datum des Endes der Beschäf- tigung im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen
30	1	ATMQAE	Art der Meldung 1 = geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV 2 = geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV
31 - 38	8	BBNRAE	Betriebsnummer des Arbeitgebers Es waren zu übermitteln:
39	1	GDMQNE	0 = Beginn der geringfügigen Beschäftigung 1 = Ende der geringfügigen Beschäftigung 2 = Beginn und Ende der geringfügigen Beschäftigung
40 - 45	6	VNDTNE	Datum des Beginns der Beschäftigung im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen
46 - 51	6	BSDTNE	Datum des Endes der Beschäftigung im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen
52	1	ATMQNE	Art der Meldung 1 = geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV 2 = geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV
53 - 60	8	BBNRNE	Betriebsnummer des Arbeitgebers
61 - 72	12	BK	ohne Inhalt (Leerstellen)
73 - 80	8	KKNR	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen Krankenkasse

1) Zusätzlich sind die Datensätze Nr. 3 und 4 zu übermitteln.

14 b. Berichtigung/Stornierung einer Meldung der Krankenkasse
über kurzfristig geringfügig Beschäftigte (§ 18 Abs. 2 a
2. DEVO) 1)

Stellen im Datenatz	Stellen- zahl	Feldbe- zeichnung	Inhalt
1 - 12	12	VSNR	Versicherungsnummer
13 - 14	2	SK	Satzkennzeichen = 39
15 - 16	2	VSTR	Rentenversicherungs- träger in der Form OA
17 - 22	6	VNDTAE	Es wurden zuletzt übermittelt: Zeitraumbeginn im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen
23 - 28	6	BSDTAE	Zeitraumende im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen
29 - 30	2	ZLTGAE	Anzahl der Tage
31 - 38	8	BBNRAE	Betriebsnummer des Arbeitgebers
39 - 44	6	VNDTNE	Es waren zu übermitteln: Zeitraumbeginn im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen
45 - 50	6	BSDTNE	Zeitraumende im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen
51 - 52	2	ZLTGNE	Anzahl der Tage
53 - 60	8	BBNRNE	Betriebsnummer des Arbeitgebers
61 - 72	12	BK	ohne Inhalt (Leerstellen) oder zur Verfügung der Krankenkasse
73 - 80	8	KKNR	Betriebsnummer der für den beschäftigten zuständigen Krankenkasse

1) Zusätzlich sind die Datensätze Nr. 3 und 4 zu übermitteln."

l) Im Datensatz Nr. 15 a wird in der Überschrift das Wort
"Lohnersatzleistungen" durch das Wort "Entgeltersatzlei-
stungen" ersetzt.

m) Im Datensatz Nr. 16 a wird in der Überschrift das Wort
"Lohnersatzleistungen" durch das Wort "Entgeltersatzlei-
stungen" ersetzt.

n) Nach Datensatz Nr. 16 a wird eingefügt:

"16 b. Rückmeldung für geringfügig Beschäftigte, wenn sich
die übermittelten Zeiten mit Angaben in der Sonderdatei
der DSRV überschneiden oder sonstige Prüfungen erfor-
derlich sind 4)

Stellen im Datensatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
1 - 12	12	VSNR	Versicherungsnummer
13 - 14	2	SK ³⁾	Satzkennzeichen = 47
15 - 16	2	VSTR	Rentenversicherungs-
17	1	GDMQ ¹⁾	träger in der Form OA Grund der Meldung 0 = Beginn der geringfügigen Beschäftigung 1 = Ende der geringfügigen Beschäftigung 2 = Beginn und Ende der geringfügigen Beschäftigung
18 - 23	6	VNDT ¹⁾	Datum des Beginns der Beschäftigung im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen
24 - 29	6	BSDT ¹⁾	Datum des Endes der Beschäftigung im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen
30	1	ATMQ ¹⁾	Art der Meldung 1 = geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV 2 = geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV
31 - 32	2	ZLTG ¹⁾	Anzahl der Tage
33 - 40	8	BBNR ¹⁾	Betriebsnummer des Arbeitgebers
41 - 48	8	KKNR ¹⁾	Betriebsnummer der Krankenkasse
49	1	BK	ohne Inhalt (Leerstellen)
50 - 55	6	VNDT ²⁾	Datum des Beginns der Beschäftigung im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen
56 - 61	6	BSDT ²⁾	Datum des Endes der Beschäftigung im Format TG, MO, JA mit je 2 Stellen
62	1	ATMQ ²⁾	Art der Meldung 1 = geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV 2 = geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV
63 - 64	2	ZLTG ²⁾	Anzahl der Tage
65 - 72	8	BBNR ²⁾	Betriebsnummer des Arbeitgebers
73 - 80	8	KKNR ²⁾	Betriebsnummer der Krankenkasse

- 1) Angaben aus den Übermittelten Datensätzen SK 28 und 29 sowie aus den Datensätzen SK 38 die Stellen 39 - 60 und 73 - 80, SK 39 die Stellen 39 - 60 und 73 - 80 (die Stellen 17 und 30 enthalten bei einer Rückmeldung aufgrund eines Datensatzes SK 39 jeweils eine Leerstelle).
- 2) Angaben aus der Sonderdatei.
- 3) Sollten in der Sonderdatei weitere Überschneidungen vorhanden sein, wird der Datensatz SK 47 mehrfach ausgegeben, die Stellen 17 - 40 enthalten immer die Angaben aus dem Übermittelten Datensatz.
- 4) Zusätzlich sind die Datensätze Nr. 3 und 4 zu übermitteln."

o) Datensatz Nr. 17 wird wie folgt geändert:

aa) Bei der Beschreibung der Stelle 21 wird der Inhalt wie folgt gefaßt:

"Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises oder SVN-Heftes:⁴⁾

0 = kein Sozialversicherungsausweis/SVN-Heft

1 = Sozialversicherungsausweis/SVN-Heft

4 = SVN-Heft

5 = Sozialversicherungsausweis".

bb) Bei der Beschreibung der Stellen 27 - XX Feldbezeichnung VSAT wird im Inhalt das Wort "Pflichtversicherter" durch das Wort "Beschäftigter" ersetzt.

cc) In den Anmerkungen wird nach der Fußnote zu 3) angefügt:

"Zu 4) MMSH

Bei GDDSRV = 0 ist stets eine 0 zu verschlüsseln."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II § 20 des Sozialgesetzbuches - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - und Artikel 13 des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1989

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wurde ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zu den mit dem Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze eingeführten neuen Meldevorschriften durch Rechtsverordnung zu regeln. Durch Änderung der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung sollen die neuen Meldungen in das bestehende Meldeverfahren einbezogen werden. Arbeitgeber, die ihre Meldungen nach der Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung auf Magnetband übermitteln, sollen durch Einbeziehung der Kontrollmeldung, Sofortmeldung und der Meldungen für geringfügig Beschäftigte in das Datenübermittlungsverfahren nach der 2. Datenübermittlungs-Verordnung die Möglichkeit erhalten, diese Meldungen auf maschinell verarbeitungsfähigen Datenträgern mit dem in der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung geregelten Inhalt und den dort bestimmten Fristen zu erstatten, um die ihnen zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten optimal nutzen zu können.

Außerdem werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die Meldungen für Wehrübende mit dem vom 1. Januar 1990 an erforderlichen Meldeinhalt erstatten zu können.

Durch die Verordnung entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1)

Buchstabe a

Die Regelung ermöglicht es den Arbeitgebern, die Kontrollmeldung, die Sofortmeldung und die Meldung für geringfügig Beschäftigte auch auf maschinell verwertbaren Datenträgern zu erstatten.

Buchstabe b

Die Vorschrift kann im Hinblick darauf entfallen, daß § 141 Abs. 3 Reichsknappschaftsgesetz gestrichen ist und nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Meldungen für Wehr- und Zivildienstleistende auf Magnetband zwingend vorgeschrieben sind.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Die Änderung berücksichtigt, daß vom 1. Januar 1990 an nicht nur Versicherte, sondern auch geringfügig Beschäftigte im Rahmen der Datenübermittlung gemeldet werden können.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Einführung der Meldung für geringfügig Beschäftigte. Für diese Beschäftigten sind Entgelte nicht zu melden. Nach wie vor soll es aber dabei bleiben, daß alle für die Meldungen erforderlichen Daten aus maschinell geführten Lohn- und Gehaltskonten herrühren.

Zu Nummer 4 (§ 9)

Die Regelung stellt sicher, daß auch Arbeitgeber, die die Meldungen nach dieser Verordnung erstatten, die für die Kontrollmeldung, die Sofortmeldung und die Meldung für geringfügig Beschäftigte jeweils geltenden Fristen einzuhalten haben.

Zu Nummer 5 (§ 11)

Für geringfügig Beschäftigte werden Entgelte nicht gemeldet. Aus der Bescheinigung über die Meldung ergibt sich deshalb nicht ohne weiteres, ob eine geringfügige Beschäftigung oder eine versicherte Beschäftigung vorgelegen hat. Zur Rechtssicherheit soll deshalb für geringfügig Beschäftigte in die Bescheinigung eine Angabe über die Art der geringfügigen Beschäftigung aufgenommen werden.

Zu Nummer 6 (§ 12)

Buchstabe a

Die Ergänzung übernimmt die in § 105 Abs. 3 SGB IV vorgesehene Frist für die Weiterleitung der Meldungen an die Datenstelle.

Buchstabe b

Die Regelung berücksichtigt die unterschiedliche Frist für die Weiterleitung der Daten von geringfügig Beschäftigten.

Buchstabe c

Die Ergänzung stellt sicher, daß auch Meldungen für geringfügig Beschäftigte auf Vordrucken nach der Anlage 1 a auf Magnetband aufgenommen und anschließend vernichtet werden können.

Buchstabe d

Die Ergänzung stellt sicher, daß für bei der Bundesbahn geringfügig Beschäftigte keine Meldungen an die Bundesbahn-Versicherungsanstalt, sondern wie bei allen anderen geringfügig Beschäftigten an die Datenstelle weiterzuleiten sind.

Zu Nummer 7 (§ 14)

Buchstabe a

Die Regelung steht im Zusammenhang mit der vorgesehenen Änderung der rentenrechtlichen Absicherung Wehrübender durch die Regelungen im Rentenreformgesetz 1992. Sie stellt sicher, daß zusätzlich zu den sonstigen Angaben auch das beitragspflichtige Arbeitsentgelt zu melden ist.

Buchstabe b

Die vorgesehene Ergänzung stellt klar, daß die Versicherungsnummer bei Beschäftigten, die über einen Sozialversicherungsausweis verfügen, auch aus diesem entnommen werden kann. Sie hat erst für Zeiten nach dem 31. Dezember 1990 Bedeutung.

Zu Nummer 8 (§ 15)

Die Regelung stellt sicher, daß Arbeitgeber, die bis zum 31. Dezember 1989 zur Datenübermittlung zugelassen sind, ohne eine weitere Zulassung die Daten aus den neuen Meldungen per Magnetband übermitteln dürfen. Arbeitgeber, die lediglich zur Übermittlung von Jahresmeldungen zugelassen sind, verfügen in der Regel nicht über die technischen Voraussetzungen zur maschinellen Übermittlung von Daten aus diesen Meldungen. Sie werden deshalb von der Regelung ausgenommen.

Die bisherige Übergangsvorschrift ist nicht mehr erforderlich, weil zwischenzeitlich neue gemeinsame Grundsätze aufgestellt worden sind.

Zu Nummer 9 (Anlage 2)

Die Änderung der bestehenden Datensätze und die Einfügung der neuen Datensätze berücksichtigen die erforderlichen Änderungen in der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung bei den Anlagen 1a

bis 6a hinsichtlich des Meldeinhalts und die technische Umsetzung der Neuausstellung eines Sozialversicherungsausweises.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Rechtsverordnung.

01.12.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Zweiten
Datenübermittlungs-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 607. Sitzung am 1. Dezember 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

A n d e r u n g e n

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der
Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung

Zu Art. 1 Nr. 9 Buchst. c (Anlage 2 Datensatz 5 b. Sofortmeldung)
Art. 1 Nr. 9 Buchst. n (Anlage 2 Datensatz 16 b. Rückmeldung)

- a) In Artikel 1 Nr. 9 Buchst. c ist der Datensatz 5 b
Sofortmeldung wie folgt zu fassen:

"5 b. Sofortmeldung ¹⁾

Stellen im Datensatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
1 - 12	12	VSNR	Versicherungsnummer
13 - 14	2	SK	Satzkennzeichen = 19
15 - 16	2	JA	Jahr des Beschäftigungsbeginns
17 - 20	4	BEBH	Beschäftigungsbeginn im Format TG, MO mit je 2 Stellen
21	1	MFBH	Mehrfachbeschäftigter: nein = 0 ja = 1
22	1	KM	Kontrollmeldung: nein = 0 ja = 1
23	1	GFBH	Geringfügige Beschäftigung: nein = 0 ja = 1
24 - 64	41	BK	ohne Inhalt (Leerstellen)
65 - 72	8	BBNR	Betriebsnummer des Arbeitgebers
73 - 80	8	KKNR	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen Krankenkasse

1) Zusätzlich sind die Datensätze Nr. 3 und 4 zu übermitteln."

- b) In Artikel 1 Nr. 9 Buchst. n ist in der Fußnote 3 zum Datensatz Nr. 16 b die Zahl "40" durch die Zahl "48" zu ersetzen.

Begründung:

zu Buchst. a:

Bei der Änderung handelt es sich um eine notwendige Harmonisierung mit der entsprechenden Meldung nach der Dritten Verordnung zur Änderung der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung (Drucksache 584/89) von Arbeitgebern, die die Daten nicht auf maschinell verwertbaren Datenträgern übermitteln. Die Ergänzung um die Angabe, ob eine geringfügige Beschäftigung ausgeübt wird, stellt sicher, daß der Datensatz mit dem Inhalt der Sofortmeldung nach der 2. DEVO übereinstimmt und von den Arbeitgebern programmiert werden kann.

zu Buchst. b:

Redaktionelle Änderung.